



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 6. April 2021

2021/49. Festlegung der Ausgabenkompetenzen und Visumsberechtigungen für die Verwaltung, Neuregelung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat die aktuell gültigen Ausgaben- und Visumskompetenzen mit Beschluss vom 13. März 2007 festgelegt. Im Zuge der Digitalisierung und der Einführung des elektronischen Visums auf Ausgabenbelegen wird diese Regelung überprüft. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich gemäss Art. 21 GO. Die Regelung ist Bestandteil des Organisationsreglementes vom 4. Juni 2002 (Ziffer 6.1, welches sich in Revision befindet).

Die Ausgaben- und Visumskompetenzen der Gemeindeverwaltung und der Schule sollen im Sinne eines gut funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS) alle fünf Jahre überprüft und angepasst werden. Grundsätzlich gilt für alle Ausgaben das Vier-Augen-Prinzip. Es kann jedoch Ausnahmen geben, die nachstehend definiert werden (es macht keinen Sinn, dass jemand sein Visum setzt, ohne den Sachverhalt zu kennen, dies ist nicht im Sinne einer effizienten Verwaltung). Grundsätzlich sind die Kostenstellen-Verantwortlichen in der Pflicht, ihre Kostenstellen regelmässig, mindestens alle drei Monate zu überprüfen (Budgetverantwortung Erkennen von Unregelmässigkeiten), somit sollte mindestens nachträglich ein Vier-Augen-Prinzip sichergestellt sein.

Die Finanzverwaltung führt eine Liste mit den Kostenstellenverantwortlichen und weiteren Freigabeberechtigten pro Kostenstelle. Es gelten folgende Visumskategorien:

Funktionen mit Ausgaben- und Visumskompetenzen / neue Regelung

Funktion	Betrag bis Fr.	darüber mit
Abteilungsleiter (AL)	50'000.00	Ressortvorstand
Teamleiter mit Kostenstellenverantwortung	20'000.00	AL oder RV
Schulleitungen, Leitung Tagesstrukturen, Leitung Sonderpädagogik	20'000.00	RV Schulpflege oder neu Leitung Bildung
Projektleitungen (Liegenschaften, Bau), Leiter-Liegenschaften-Stv.	20'000.00	Vorgesetzter
Sachbearbeiter für Spezialfälle wie: - Kanzlei (IT, Lernende, Personelles, Büromaterial) - Pflegefinanzierung	10'000.00	Vorgesetzter
Teamleiter, Technische Mitarbeiter (Liegenschaften, Bau)	5'000.00	Vorgesetzter
Sachbearbeiter	2'000.00	Vorgesetzter



Weitere Grundsätze

- Um dem Vier-Augen-Prinzip bei den Belegen gerecht zu werden, können auch zwei Sachbearbeiter visieren, solange die Betragslimite eingehalten wird.
- Ausnahmen des Vier-Augen-Prinzips sind beispielsweise bei der Strandbadleitung und weiteren speziellen Einzelfällen möglich. Für Einzelvisen gilt jedoch eine Limite von Fr. 10'000.00. Darüber muss in jedem Fall, ein entsprechendes Zweitvisum eingeholt werden.
- Bei mehrtägiger Abwesenheit des Abteilungsleiters kann dessen Stellvertreter visieren.
- Neue Mitarbeiter/innen erhalten die Visumsberechtigung gemäss ihrer Funktion. Diese wird schriftlich durch die Leiterin Finanzen und den/die Kostenstellen-Verantwortliche(n) erteilt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Den oben definierten Ausgaben- und Visumskompetenz wird zugestimmt. Die die Kostenstellen-Verantwortlichen werden beauftragt, ihre Kostenstellen mindestens alle drei Monate zu überprüfen.
 2. Allfällige Ergänzungen zu dieser Regelung sind schriftlich festzuhalten und von der Leitung Finanzen und dem Finanzvorstand zu unterzeichnen.
 3. Diese Ausgaben- und Visumskompetenz wird spätestens im Jahr 2026 überprüft und angepasst.
 4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Revisionsgesellschaft Balmer Etienne, Alois Köchli
 - alle Mitglieder des Kaders
 - Finanzvorstand
- Archiv F2.01.5
- Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: